

RS OGH 2000/7/12 3Ob90/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

EO §39 II

EO §39 IVE

ZPO §514 A

Rechtssatz

Hat das Rekursgericht über den im Rekurs gestellten Antrag, die Exekution einzustellen, nicht im Spruch entschieden, sondern in den Gründen seine Rechtsansicht zur weiteren Vorgangsweise des Erstgerichts dargelegt, ist dies dahin zu verstehen, dass das Rekursgericht die Entscheidung über den Einstellungsantrag abgelehnt und diese Entscheidung dem Erstgericht aufgetragen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/00g

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 90/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113848

Im RIS seit

11.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at